



K U N D M A C H U N G

über die Änderung des Flächenwidmungsplanes

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kitzbühel hat in der Sitzung vom 11.11.2024 gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2023, beschlossen, den von der Plan Alp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Kitzbühel vom 08.07.2024, Planungsnummer: 411-2024-00009 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Kitzbühel vor:

Christian SALVENMOSER, Kitzbühel-Land;

Umwidmung des Gst 2519/1 von rund 204 m², KG Kitzbühel-Land, von derzeit Sonderfläche Hofstelle mit gewerblicher Nebennutzung gemäß § 44 (8) TROG 2022 [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 8, Festlegung Erläuterung: Hofstelle mit Zimmereibetrieb in künftig Freiland gemäß § 41 TROG 2022 sowie rund 203 m², von derzeit Freiland gemäß § 41 TROG 2022 in künftig Sonderfläche Hofstelle mit gewerblicher Nebennutzung gemäß § 44 (8) TROG 2022 [iVm § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 8, Festlegung Erläuterung: Hofstelle mit Zimmereibetrieb, entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 08.07.2024, Planungsnummer: 411-2024-00009

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 12.11.2024 bis einschließlich 11.12.2024.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtamt, Bauamt 1. Stock zur Einsichtnahme auf.

Die Kundmachung ist auch im Internet unter www.kitzbuehel.at, Bürgerservice, Amtstafel einzusehen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zur aufgelegten Änderung des Entwurfs abzugeben.




Dr. Klaus Winkler
Bürgermeister

Angeschlagen am: 12.11.2024

Abzunehmen am: 12.12.2024